

Statuten Wald Wirtschafts Gemeinschaft Weilhart

§1

- (1) Der Verein führt den Namen **Waldwirtschaftsgemeinschaft Weilhart (WWGW)**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Tarsdorf
- (3) Der Verein erstreckt seine Tätigkeiten hauptsächlich auf das Gebiet der Gemeinden: **Franking, Geretsberg, Gilgenberg, Haigermoos, Handenberg, Hochburg/Ach, Ostermiething, Schwand, St. Pantaleon, St. Radegund, Tarsdorf, Überacker**
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen im Sinne des § 11 des Vereinsgesetzes 1951, BGBl.Nr.233, in der derzeit geltenden Fassung, ist nicht beabsichtigt.

§2

Zweck des Vereines

Die Waldwirtschaftsgemeinschaft will durch ihre Tätigkeit die Leistungskraft des bäuerlichen Waldes steigern und damit die wirtschaftliche Kraft des bäuerlichen Besitzes festigen. Sie will dieses Ziel in freiwilliger Form und auf der Grundlage der Selbstverantwortung und Verwaltung in engster Zusammenarbeit mit forstlichen Fachkräften erreichen.

§3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den folgenden Absätzen (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen: Vorträge, Veranstaltungen, Diskussionsabende Herausgabe eines Mitteilungsblattes, Exkursionen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Beitrittsgebühren
 - c) Beiträge aus Mitteln der Europäischen Union, des Bundes, des Landes, der Gemeinden und sonstiger öffentlich - rechtlicher, Körperschaften
 - d) Spenden und sonstige Zuwendungen
 - e) Erträgnisse aus Veranstaltungen

§4

Zur Verwirklichung des Vereinszweckes dienen u.a. folgende Aufgaben

- (1) Erstellung eines Forsteinrichtungswerkes (Waldinventur und Standortkartierung) da ein Forsteinrichtungswerk Basis für alle weiteren Bewirtschaftungstätigkeiten ist
- (2) Erarbeitung eines Forstaufschließungsprojektes da erst mit LKW-befahrten Forststraßen viele Pflegemaßnahmen wirtschaftlich machbar sind und die Endnutzung respektable Erlöse bringt
- (3) Verbesserung der Pflegesituation aller Bestandesklassen mittels Jungbestandpflege (Kulturpflege, Mischwuchsregelung, Säuberung, Läuterung, usw...), und Durchforstung
- (4) Verbesserung der Bodengüte durch
 - (a) standortsangepaßte Wiederbewaldung (unter ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten) mit vorrangiger Nutzung des Naturverjüngungspotentials standortgerechter, heimischer Laubbaumarten und
 - (b) Einsatz bodenpfleglicher Holzertemethoden unter Ausnutzung des in den landwirtschaftlichen

Betrieben vorhandenen Potentials an Maschinen und Arbeitskraft (eventuell auch Einsatz von Pferderückung), sowie

- (c) Walddüngungsmaßnahmen bei besonders krassen Degradationserscheinungen
- (5) Eindämmung des Schadens der durch die Kleinen Fichtenblattwespe verursacht wird
- (6) Gemeinschaftliche Holzvermarktung durch an den Markt angepaßte Bedarfsdeckung und betriebswirtschaftlich richtiges Markverhalten (= Verkauf des Holzes bei hohem Holzpreis bzw. Verzicht auf Endnutzungstätigkeiten bei niedrigem Holzpreis), Durchführung von Holzabmaßen
- (7) Einflußnahme auf die Wildbewirtschaftung
- (8) Seminare, Kurse und Workshops in den Themenbereichen Waldökologie und Forstökonomie
- (9) Öffentlichkeitsarbeit in Form allgemeiner Informationsveranstaltungen für die Bevölkerung des Umlandes unserer Wälder, um über die Wirkungen des Waldes und über das Wirken der WWGW zu informieren
- (10) Informations- und Erfahrungsaustausch der Mitglieder (Beispiel: Deckung des Holzbedarfes eines Mitgliedes durch andere Mitglieder)
- (11) Beschaffung von Forstpflanzen sowie Geräte und Betriebsmittel.

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglied kann über Antrag bzw. mit Einzahlung des ersten jährlichen Mitgliedsbeitrages jede physische sowie juristische Person werden.

§ 6

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die jährlich den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag leisten.
- (3) Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
- (4) Ehrenmitglieder physische Personen, die hiezu wegen ihrer besonderen Verdienste um die Gesellschaft ernannt werden.
- (5) Der Vorstand hat auch die Möglichkeit, Personen im Vereinsinteresse zu kooptieren (kooptierte Mitglieder). Sie haben beratende Stimmen.

§7

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können alle physischen sowie juristischen Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (4) Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den (die) Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- (1) Austritt. Ein Mitglied kann aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahresende austreten.
- (2) Bei Auflösung des Vereines endet die Mitgliedschaft mit dem Tag der Auflösung des Vereines.
- (3) Durch Ausschluß. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen:
 - (a) wenn es seinen dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - (b) wenn die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft wegfallen,
 - (c) wenn es durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereines schädigt,
 - (d) wenn es wegen ehrenrühriger Handlungen dem Vorstand als Mitglied untragbar erscheint.

Der Ausschluß ist dem Ausgeschlossenen mittels eingeschriebenen Briefes unter kurzer Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene hat innerhalb einer Woche ab Erhalt des Briefes ein Berufungsrecht an die Generalversammlung, die vereinsintern endgültig entscheidet (§ 12 Abs. 7 der Satzung)

- (4) Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit).

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung dieser Gebühren befreit.

§ 10

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 11 und 12), der Vorstand (§§ 13 bis 15), die Rechnungsprüfer (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 17).

§ 11

Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluß des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (§ 9 und § 11 Abs. 6) Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Tagesordnungspunkte zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen, werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte, aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 6) beschlußfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig ist.
- (8) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen werden den ungültigen Stimmen hinzugezählt. Bei gleicher Anzahl von Pro- und Kontrastimmen gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 12

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Beschlußfassung über den Voranschlag;
- (3) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichtes;
- (4) Entlastung des Vorstandes;
- (5) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- (6) Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines (zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich).
- (7) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- (8) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 13

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, zwei Obmannstellvertretern, einem weiteren Vorstandsmitglied als Schriftführer, der auch die Agenden des Geschäftsführers wahrnimmt, sowie dem Kassier. Als Vorstandsmitglied kann auch ein Ehrenmitglied agieren.
- (2) Der Vorstand hat beim Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist der Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.

- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes sind vom Obmann oder dessen Stellvertreter schriftlich nach Bedarf einzuberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem, an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Die Tätigkeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich, für Geschäfts- und Kassenführung kann auf Vorschlag des Vorstandes eine jährliche Pauschalabgeltung durch die Generalversammlung beschlossen werden. Für Vorstandssitzungen können Vorstandsmitglieder Reisekosten gemäß amtlichem Kilometergeld bzw. für öffentliche Verkehrsmittel ersetzt bekommen.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung;
- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (5) Aufnahme und Ausschluß von Vereinsmitgliedern;
- (6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;
- (7) Der Vorstand kann sich zu Zwecken der fachlichen Beratung verschiedener Experten bedienen, die in einem Fachbeirat zusammengefaßt sind.

§ 15

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Er unterfertigt alle Geschäftsstücke gemeinsam mit dem Schriftführer, in Geldangelegenheiten gemeinsam mit dem Kassier.
- (2) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er be-

rechtigt, auch in Angelegenheit, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (3) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (4) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

§ 16

Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 13 Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

§ 17

Das Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

Zu diesem Zweck werden von der Generalversammlung drei ordentliche Mitglieder gewählt, die weder Vorstandsmitglieder noch Rechnungsprüfer sein dürfen. Das Schiedsgericht wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat das Recht dieses Schiedsgericht anzurufen, das binnen 30 Tagen endgültig zu entscheiden hat. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18

Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

